

BUNDESKANZLERAMT ÖSTERREICH**BUNDESMINISTERIN
FÜR FRAUEN UND ÖFFENTLICHEN DIENST**

Bundesministerium für Verkehr, Innovation
und Technologie
Radetzkystraße 2
1030 Wien

GZ • BKA-F140.243/0015-II/1/2013
ABTEILUNGSMAIL • II1@BKA.GV.AT
BEARBEITERIN • FRAU MAG. SIEGLINDE STOCKINGER
PERS. E-MAIL • SIEGLINDE.STOCKINGER@BKA.GV.AT
TELEFON • +43 1 53115-207511
IHR ZEICHEN •

Antwort bitte unter Anführung der GZ an die Abteilungsmail

Bundesgesetz, mit dem das Patentgesetz 1970, das Gebrauchsmustergesetz, das Patentverträge-Einführungsgesetz, das Schutzzertifikatsgesetz 1996, das Halbleiterschutzgesetz, das Markenschutzgesetz 1970, das Musterschutzgesetz, das Patentamtsgebührengesetz, das Sortenschutzgesetz, das Patentanwaltsgesetz, die Jurisdiktionsnorm und das Gerichtsgebührengesetz geändert werden (Patent- und Markenrechts-Novelle 2014)

Zum übermittelten Gesetzesentwurf nimmt die Frauen- und Gleichstellungssektion im Bundeskanzleramt wie folgt Stellung:

Aus gleichstellungspolitischer Sicht gibt die Patent- und Markenrechts-Novelle 2014 Anlass zu Anregungen.

1. Zur Wirkungsfolgenabschätzung

Die Änderung im Patentanwaltsgesetz sieht die Einrichtung eines neuen Entscheidungsgremiums durch die Normierung einer Senatszuständigkeit samt Laienbeteiligung vor (Art 7 Punkt 26).

Daher wäre im Rahmen der Wirkungsfolgenabschätzung im Hinblick auf die Wirkungsdimension Gleichstellung zu prüfen gewesen, ob durch die Einrichtung dieses speziellen Entscheidungsgremiums Auswirkungen auf die Gleichstellung von Frauen und Männern zu erwarten sind.

2. Zum Inhalt

Aus inhaltlicher Sicht ist anzumerken, dass die Reduktion des unterschiedlichen Anteils von Frauen und Männern in Entscheidungspositionen einen Schwerpunkt der Gleichstellungspolitik darstellt und somit auf die Staatszielbestimmung der tatsächlichen Gleichstellung von Frauen und Männern (Artikel 7 Abs. 2 B-VG) hinwirkt. Dazu gehört auch die verstärkte Sichtbarmachung von Frauen in Entscheidungsgremien und ihre Teilhabe an Entscheidungsprozessen.

- 2 -

Im gegenständlichen Gesetz wird an Stelle des aufgelösten Disziplinarsenats das Bundesverwaltungsgericht als Disziplinargericht zuständig gemacht. Dem aus drei Personen gebildeten Senat hat ein Laienrichter aus dem Stand der Patentanwälte anzugehören. Diese werden aus dem Kreis der Patentanwälte durch die Patentanwaltskammer gewählt. Eine angemessene Berücksichtigung der Vertretung beider Geschlechter ist nicht vorgesehen.

Als Maßnahme zur Verbesserung der Gleichstellung von Frauen und Männern wird daher angeregt, die Bestimmung zur Wahl der Laienrichter um die Wortfolge „Bei der Wahl der Laienrichter ist auf eine ausgewogene Zusammensetzung im Hinblick auf die Vertretung beider Geschlechter zu achten“ zu ergänzen.

Die Stellungnahme ergeht auch an das Präsidium des Nationalrates.

28. März 2013
Für die Bundesministerin:
JAUKE

Elektronisch gefertigt

Signaturwert	ii61GjlvNu+cgH79DG9ny/l2kcVQEm+PCmi4vqsaCiqi1yqj2GWSWyrWw9sISOL6bzB5I3EX+qKJEU2Q1K9hSNIOspenUpkiY+SDppF1A+wn3odub1RHAwwQIw75H6nlNoCPVNVx35St0PAQUt93BhdXe2GI5HOKr7Z2nrikBI=	
	Unterzeichner	serialNumber=962181618647,CN=Bundeskanzleramt,O=Bundeskanzleramt,C=AT
	Datum/Zeit-UTC	2013-04-02T15:58:26+02:00
	Aussteller-Zertifikat	CN=a-sign-corporate-light-02,OU=a-sign-corporate-light-02,O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH,C=AT
	Serien-Nr.	294811
	Methode	urn:pdfsigfilter:bka.gv.at:binaer:v1.1.0
Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert.	
Prüfinformation	Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: http://www.signaturpruefung.gv.at Informationen zur Prüfung des Ausdrucks finden Sie unter: http://www.bka.gv.at/verifizierung	